



# Schützenverein Böttersen-Höperhöfen von 1927 e.V.



## Satzung vom 20. Januar 2017

### § 1

#### Name

Der Verein führt den Namen „**Schützenverein Böttersen-Höperhöfen e.V.**“. Der Verein ist Mitglied des Kreisschützenverbandes Rotenburg (Wümme) e. V. im Deutschen Schützenbund und des Kreissportbundes Rotenburg (Wümme) e. V. Er hat seinen Sitz in Böttersen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Schützenverein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Walsrode unter der Nr. VR 170142 eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2

#### Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und der Jugendarbeit. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen und Durchführung regelmäßiger Übungseinheiten. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der Ehrenrat

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand des Vereins, nachfolgend nur Vorstand genannt.

### § 4

# Schützenverein Böttersen-Höperhöfen e.V. - Satzung 2005

## **Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in vertreten, wobei jede(r) für sich allein vertretungsberechtigt ist.

Der geschäftsführende Vorstand erledigt die im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossenen Angelegenheiten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind. Der Vorsitzende, der Stellvertreter sowie der Schatzmeister werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Verfügungsbetrag des geschäftsführenden Vorstandes für Anschaffungen wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Der/Die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in können nur ein Vorstandsamt ausüben. Der geschäftsführende Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

## **§ 5**

### **Erweiterter Vorstand**

Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung Mitglieder für nachstehend aufgeführten Funktionen in den erweiterten Vorstand gewählt.

1. Schriftführer und Stellvertreter
2. Stellvertreter des Schatzmeisters
3. Kommandeur und Stellvertreter
4. Schießsportleiter und Stellvertreter
5. Damenleiterin und Stellvertreterin
6. Jugendschießsportleiter und Stellvertreter
7. Platzmeister und Stellvertreter
8. Pressewart

Sie werden ebenfalls in der Jahreshauptversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Amtsperioden sollen möglichst überlappend gelegt werden.

Die jeweiligen Majestäten, der Schützenkönig und Erntemeister (wenn Mitglied im Verein) gehören für ihr Amtsjahr dem erweiterten Vorstand an.

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden bzw. den Stellvertreter geleitet und informiert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Bei Geschäften, die den Wert des in der Hauptversammlung festgelegten Verfügungsbetrages für den geschäftsführenden Vorstand übersteigen, ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.

Bei Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen und dieses vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 6**

### **Der Ehrenrat**

# Schützenverein Böttersen-Höperhöfen e.V. - Satzung 2005

Der Ehrenrat besteht aus fünf (5) Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören sollen und die von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Ihre Amtszeit endet mit dem Erlöschen ihrer Mitgliedschaft gem. §11 oder bei Rücktritt.

Er entscheidet über Streitigkeiten, die den Verein berühren und kann vom Vorstand oder den betroffenen Mitgliedern angerufen werden.

Die Sitzungen des Ehrenrates sind geheim. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn er mit mindestens vier Mitgliedern besetzt ist. Er kann eine Verwarnung oder eine Geldbuße aussprechen oder den Ausschluss des Mitgliedes beantragen. Der Ausspruch der Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied schriftlich gegen Empfangsbekanntnis mitzuteilen.

Wenn die Mitgliederzahl des Ehrenrates weniger als vier Personen zählt, ist in der nächsten außerordentlichen Hauptversammlung oder Jahreshauptversammlung für Ersatz zu sorgen.

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen (bei Bedarf auch als außerordentliche Hauptversammlungen [s.a. §8]) finden zweimal im Jahr statt und werden vom Vorstand einberufen. Die erste Mitgliederversammlung eines jeden Jahres ist die Jahreshauptversammlung (JHV) und soll regelmäßig im ersten Quartal stattfinden. Die zweite ordentliche Mitgliederversammlung findet im Rahmen des Abschlusses der KK-Saison regelmäßig am dritten Sonntag im Oktober statt. Die Mitgliederversammlungen werden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich durch Aushang im Ort sowie durch Veröffentlichung auf der Internetpräsenz des Vereines einberufen.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung stellen. Eine Ergänzung der Tagesordnung hat der Vorstand mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung durch Aushang und Bekanntgabe auf der Internetpräsenz des Vereines bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10 Prozent der Vereinsmitglieder (ohne geschäftsführenden Vorstand) anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens acht anwesenden Mitgliedern ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, diese ist vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 8

### **Jahreshauptversammlung / Außerordentliche Hauptversammlung**

Sie beschließt über:

- Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl des Ehrenrates
- Ausschluss von Mitgliedern

# Schützenverein Böttersen-Höperhöfen e.V. - Satzung 2005

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Neuanschaffung von größerem Umfang
- Auflösung des Vereines

Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss es, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordert. Beschlüsse der Hauptversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 9

### Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden und zwar:

- Jungschütze/-schützin - vor Vollendung des 21. Lebensjahres
- Schütze/Schützin - wer das 21. Lebensjahr vollendet hat,
- Schützenfreund/in - wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Mit Antragstellung und geleisteter Unterschrift verpflichtet sich das Mitglied, die in der Satzung festgelegten Regeln sowie die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen anzuerkennen sowie fällige Beiträge, Umlagen und eventuelle Strafgebühren fristgerecht zu begleichen.

Schützen tragen die Uniform des Vereins spätestens nach dem ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft gemäß der aufgestellten Uniformordnung (§12). Die gleiche Regelung betrifft Mitglieder, die nach Vollendung des 21. Lebensjahr zum Schützen ernannt werden und somit auch uniformpflichtig sind. Jungschützen bekommen vom Verein Sonderbekleidung gestellt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Schützenfreunde sind Förderer des Vereins und nicht uniformpflichtig. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Schützen, Jungschützen und Schützenfreunde haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Einzige Ausnahme ist für Jungschützen und Schützenfreunde das Königsschießen.

### Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied können auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder und Personen des öffentlichen Lebens durch eine außerordentliche Hauptversammlung oder Jahreshauptversammlung ernannt werden, wenn sie sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben.

Bedingungen für eine regelmäßige Ernennung von verdienten Mitgliedern legt die Jahreshauptversammlung fest.

## § 10

### Aufnahmegebühren und Beiträge

Die jeweils gültigen Aufnahmegebühren und Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind halbjährlich zu entrichten.

# Schützenverein Böttersen-Höperhöfen e.V. - Satzung 2005

Ist ein Mitglied, Schützenfreund oder Jungschütze mit einem Jahresbeitrag im Rückstand, so kann die Jahreshauptversammlung ihn aus dem Verein ausschließen.

## § 11

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Fristverkürzung beschließen.

Über den Ausschlussvorschlag eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Ehrenrat auf Antrag des Vorstandes. Der Ausschluss kann nur in der Jahreshauptversammlung oder aus wichtigem Grund bei einer außerordentlichen Hauptversammlung vorgenommen werden.

Durch Austritt oder Ausschluss entsteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Anteilige Beiträge und / oder Umlagen werden nicht zurückgezahlt.

## § 12

### **Uniform**

Eine Uniform- und Beförderungsordnung ist vom Vorstand aufzustellen.

## § 13

### **Haftung**

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes ist ausgeschlossen, es sei denn, er handelt grob vorsätzlich.

Die Haftung für Schäden, die durch einzelne Mitglieder entstehen, ist ausgeschlossen.

## § 14

### **Auflösung des Vereins**

Fordert die Hälfte aller Mitglieder die Auflösung des Vereins, so hat der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Verein ist aufzulösen, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Böttersen mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Gemeinde zu verwenden.

## § 15

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 20. Januar 2017 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

-----



## Anlage:

### **Uniform- und Beförderungsordnung des Schützenvereins Böttersen-Höperhöfen e.V.**

#### **Uniform:**

Die Uniform der Schützen besteht aus:

1. grünem Schützenhut
2. grüner Schützenjacke
3. grüner Krawatte
4. dunkler Hose und dunklen Schuhen
5. weißem Hemd

Die Uniform der Damen besteht aus:

1. grauer Jacke mit grünem Revers
2. weißer Bluse
3. dunklem Rock oder dunkler Hose

#### **Beförderungsordnung:**

##### **1.**

Es werden folgende Rangabzeichen eingeführt:

- |                  |   |
|------------------|---|
| - Schütze:       | schlichte grüne Schulterstücke                          |
| - Oberjäger:     | schlichte grüne Schulterstücke mit 1 goldenen Stern     |
| - Unteroffizier: | geflochtene grüne Schulterstücke mit 1 goldenen Stern   |
| - Feldwebel:     | geflochtene grüne Schulterstücke mit 2 goldenen Sternen |
| - Oberfeldwebel: | geflochtene grüne Schulterstücke mit 3 goldenen Sternen |
| - Leutnant:      | schlichte silberne Schulterstücke                       |
| - Oberleutnant:  | schlichte silberne Schulterstücke mit 1 goldenen Stern  |
| - Kommandeur:    | geflochtene silberne Schulterstücke                     |
| - Vorsitzender:  | geflochtene goldene Schulterstücke                      |

##### **2.**

Beförderungen spricht der Vorsitzende oder der Kommandeur auf Grund von Beschlüssen des Vorstandes aus.

##### **3.**

Für die Beförderung gelten folgende Grundsätze:

#### a) Beförderung bis zum Oberfeldwebel:

- 1) Bei einer 10-, 20-, 30-, 40-jährigen Mitgliedschaft Beförderung um je einen Rang.
- 2) Vorzeitig kann um einen Rang befördert werden, wer erstmals die Königswürde erringt. Das gleiche gilt für besondere Schießauszeichnungen des Deutschen Schützenbundes oder für besondere Verdienste um den Verein.  
Wegen schießsportlicher Leistungen ist nur einmal die Beförderung um einen Rang zulässig.

#### b) Beförderung zum Offizier:

- 1) Zum Leutnant werden Mitglieder aufgrund der Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Kommandeur befördert, zum Oberleutnant nach 10-jähriger Tätigkeit in diesem Amt.

## Schützenverein Böttersen-Höperhöfen e.V. - Satzung 2005

- 2) Zum Leutnant oder Oberleutnant können Mitglieder aufgrund langjähriger aktiver Tätigkeit oder für hervorragende schießsportliche Leistungen befördert werden.
- 3) Die Rangabzeichen für den Vorsitzenden oder Kommandeur tragen die von der Jahreshauptversammlung gewählten Mitglieder. Das gleiche gilt für Ehrenvorsitzende oder Ehrenkommandeure mit der Maßgabe, daß eine goldene Eichel zum Rangabzeichen gehört.
- c) Vorstandsmitglieder:  
Vorstandsmitglieder tragen am äußeren Rand der Schulterstücke unabhängig vom Rangabzeichen eine goldene Kordel. Diese ist nach Ausscheiden aus dem Vorstand zu entfernen.

### 4.

Die Rangabzeichen sind nach ausgesprochener Beförderung anzulegen. Kosten hierfür trägt jedes Mitglied selbst.

### 5.

Diese Uniform- und Beförderungsordnung tritt am 01. Mai 1967 in Kraft.